

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erlassenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik

1818

Siebente Abtheilung

Siebente Abtheilung.

Hofkammer = Dekrete, und Verordnungen des Jahres 1816, den Karten = und Kalender = stempel betreffend.

447.

Hofkammer = Dekret Nro. $2 \frac{80}{18}$. vom 4. Jänner 1816 an die Gubernien in Mayland, Venedig Triest, Illyrien, und Tyrol.

Alle Spiel = Karten, welche aus den altösterreichischen Landen in das Lombardisch = Venezianische Königreich, in das Triester = Küstenland nach Tyrol, und Illyrien eingeführt werden, haben demjenigen Stempel zu unterliegen, welcher in einem jeden dieser neu zugefallenen Lande für die in selbem erzeugte gleiche Gattungen Karten vorgeschrieben ist.

Die Versendung der Spiel = Karten aus den altösterreichischen in die genannten, neu zugefallenen Provinzen, hat also ungestempelt, und ämtlich versiegelt statt zu finden, wie der §. 52. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 es für die Aussendung außer Landes vorschreibt, und es müssen die ämtlich gestiegelten Spiel = Karten bey dem Eintritte in eine der genannten, neu zugefallenen Provinzen an die betreffenden Stämpelämter dieser Provinzen zur Stämpfung gewiesen werden.

In so ferne derzeit an den Gränz = Zollämtern dieser Provinzen ungebrauchte, aus den übrigen öster =

reichischen Landen, mit dem in diesen Landen bestehenden, in der Baluta der Einlösungs = Scheine zahlbaren Stämpei versehenen Spielkarten zur Einfuhr vorkommen, müssen diese vor den Einbruchs = Aemtern gesiegelt, und verzeichnet an die betreffenden Stämpel = ämter der genannten neu zugefallenen Provinzen gewiesen, und dort der gesetzmäßigen Stämplung unterzogen werden, wogegen jedoch der Parthey eine ämtliche Bescheinigung mit Angabe der Gattung, und Zahl der Spiel = Karten, des auf denselben befundenen Stämpelbetrages in Baluta der Einlösungs = Scheine, und der im Stämpel vorkommenden Buchstaben des Stämpelamtes auszufolgen ist, und es wird die Sache der Parthey seyn, die früher in Einlösungs = Scheinen erlegte Stämpelgebühr von demjenigen Stämpel = Amte sich zurückvergüten zu lassen, wo deren Erlag geschehen ist.

Die aus Dalmatien, und illyrisch Kroatien in das Lombardisch = Venezianische Königreich, in das Triester = Küstenland, nach Tyrol, und nach Illyrien eingeführten Spiel = Karten müssen, da in Dalmatien und illyrisch Kroatien das Stämpelgefäll noch nicht eingeführet ist, eben so behandelt werden, wie die Spielkarten, welche aus den alt = österreichischen Provinzen eingeführet werden.

Diejenigen Spielkarten, welche im Venezianischen, in der Lombardie, in Triest, in Tyrol, und in Illyrien mit dem in diesen Landen vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, unterliegen keiner neuen Stämplung mehr, wenn sie aus einem in das andere, oder in die altösterreichischen Lande versendet, und in diese eingeführet werden.

Die Administrationen sind davon mit der Weisung in die Kenntniß zu setzen, daß sie sich hiernach achten, und die Kartenerzeuger, so wie diese eine Spielkarten = versendung in die genannten Provinzen anmelden, da =

von verständigen, jene Spielkarten aber, welche zur Versendung nach Dalmatien, oder illyrisch Kroatien angemeldet werden, der in dem Stämpelpatente für die Inlande vorgeschriebenen Stämpfung unterziehen sollen.

Uebrigens ist für Tyrol noch angeordnet worden, den Unterschied im Stämpel für die Spielkarten, welche zum eigenen Gebrauche der Private dienen, und welche in öffentlichen Häusern gebraucht werden, in so weit er in Tyrol bestehet, sogleich aufzuheben, und für die letzte Gattung der Spielkarten von nun an auch nur jenen Stämpel anzuwenden, welcher für die zum eigenen Gebrauch der Private bestimmten Spielkarten vorgeschrieben ist.

448.

Nro. $3\frac{4}{2}\frac{8}{3}\frac{8}{2}\frac{0}{2}$. v. 27. August 1816. Die Stämpfung der Kalender, und der Karten für das Salzburgische, und die übrigen zurückerhaltenen Theile von Oesterreich ob der Enns hat mit dem rothen Stämpel in Linz zu geschehen. Siehe Nro. 483.
